



## **BERICHT UND ANTRAG NR. 502**

des Kirchenvorstandes an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

### **Aufhebung des Personalreglements und Anpassung weiterer Reglemente der Kirchgemeinde; 1. Lesung**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 14. Februar 2022 (KGO) und die Teilrevision des Organisationsreglements vom 6. Juni 2005 in Kraft getreten sind, unterbreite ich Ihnen der Kirchenvorstand hiermit eine Vorlage für die Aufhebung des Personalreglements und die Anpassung weiterer Reglemente an die beiden genannten Erlasse und die neuen landeskirchlichen Vorgaben zur ersten Lesung.

#### **1. Ausgangslage**

Die Landeskirche des Kantons Luzern hat mit der neuen Kirchenverfassung, dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz, OG) und dem Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) neue Vorgaben nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Kirchgemeinden beschlossen. Sie hat zudem mit dem kirchlichen Personalgesetz vom 30. Mai 2018 und der Personalverordnung vom 7. März 2019 ein einheitliches Personalrecht sowohl für die Mitarbeitenden Landeskirche als auch für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden geschaffen.

Die Kirchgemeinde Luzern hat den neuen landeskirchlichen Vorgaben Rechnung getragen. Der Grosse Kirchenrat beschloss am 14. Februar 2022 die neue Kirchgemeindeordnung als "Gemeindeverfassung" und verschiedene Anpassungen des Organisationsreglements. Die KGO ist, mit Änderungen, am 16. November 2022 durch die Synode genehmigt worden und gleichentags in Kraft getreten (Art. 61 KGO). Die Änderungen des Organisationsreglements stehen bereits seit dem 1. Juli 2022 in Kraft.

Die neuen landeskirchlichen Vorgaben, die neue KGO und das geänderte Organisationsreglement erfordern die Anpassung oder Aufhebung weiterer Erlasse der Kirchgemeinde. Der Anpassungsbedarf betrifft sowohl Reglemente des Grossen Kirchenrats als auch Verordnungen des Kirchenvorstandes und andere untergeordnete Regelungen. Der vorliegende Bericht und Antrag betrifft die Revision oder Aufhebung von Reglementen, für welche der Grosse Kirchenrat zuständig ist. Der Kirchenvorstand wird untergeordnete Erlasse (Verordnungen) ebenfalls anpassen.

## 2. Bestehende Reglemente und Anpassungsbedarf

Neben dem bereits revidierten Organisationsreglement bestehen heute die folgenden Reglemente der Kirchgemeinde:

- Das Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2),
- das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0),
- das Geschäftsreglement der Controlling-Kommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1) sowie
- das Personalreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0).

Das "Reglement" über die Personalvorsorgekommission (PVK) der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern (Erlass Nr. 7.4) ist nicht durch den Grossen Kirchenrat, sondern durch den Kirchenvorstand erlassen worden und stellt deshalb eine Verordnung und nicht ein Reglement im Sinn der landeskirchlichen Vorgaben und der KGO dar (Art. 12 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 KGO).

Betreffend die erwähnten Reglementen besteht folgender Anpassungsbedarf:

- Das *Personalreglement* hat aufgrund der umfassenden landeskirchlichen Regelungen keine praktische Bedeutung mehr und wird aufzuheben sein.
- Mit der Aufhebung des Personalreglements entfällt die gesetzliche Ermächtigung des Kirchenvorstands, vollziehende und gesetzvertretende Ausführungsbestimmungen zu erlassen (§ 9 PR). Der Kirchenvorstand wird das erwähnte "Reglement" über die PVK (das genau genommen eine Verordnung ist) anzupassen haben und überdies möglicherweise einige wenige Bestimmungen der geltenden Personalverordnung vom 19. Dezember 2011 (PVO; Erlass Nr. 5.1) in eine neue kurze Personalverordnung aufnehmen, soweit das landeskirchliche Recht dafür Raum lässt. Für diese Änderungen bestünde mit dem Wegfall des Personalreglements keine gesetzliche Grundlage mehr. Eine solche Grundlage soll deshalb neu in das *Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen* aufgenommen werden.
- Die beiden *Geschäftsreglemente für den Grossen Kirchenrat und die Controllingkommission* sind inhaltlich und terminologisch an die neue KGO und andere übergeordnete Vorgaben anzupassen. Sie sollen bei dieser Gelegenheit neu konsequent geschlechtsneutral formuliert und auch in anderer Hinsicht redaktionell angepasst werden. Vorgeschlagen werden zudem einzelne eher geringfügige *punktuellen Änderungen*. Sowohl die Inhalte als auch der "Stil" dieser beiden Erlasse werden mit der Vorlage aber nicht grundsätzlich verändert.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in den beiliegenden Dokumenten mit Ausnahme des Personalreglements im Änderungsmodus hervorgehoben. Zu den einzelnen Reglementen ergeben sich folgende Bemerkungen:

### **3. Aufhebung des Personalreglements**

Das Personalreglement regelt personalpolitische Ziele und Grundsätze (§ 1), Zuständigkeiten (§ 2), materielles Personalrecht, d.h. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden (§§ 3-8), sowie die Befugnis des Kirchenvorstands, vollziehende und gesetzvertretende Ausführungsbestimmungen zu erlassen (§ 9). Das materielle Personalrecht mit Einschluss der personalpolitischen Grundsätze wird neu grundsätzlich abschliessend durch die Landeskirche geregelt, womit den §§ 1 und 3-8 keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Die in § 2 geregelten Zuständigkeiten ergeben sich teilweise aus anderen Erlassen, namentlich aus dem Organisationsreglement (Art. 1 Abs. 2 lit. c Ziff. 2), oder werden auf Verordnungsstufe geregelt bzw. neu zu regeln sein. Die Delegationsnorm in § 9 kann neu in das Delegationsreglement aufgenommen werden (vgl. sogleich Ziffer 4.1). Das Personalreglement kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

### **4. Anpassung der weiteren Reglemente**

#### **4.1 Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ermächtigt den Kirchenvorstand, Reglemente des Grossen Kirchenrats mit Vollzugsverordnungen zu konkretisieren (Art. 1 Abs. 1) und zudem zu bestimmten Themen so genannte gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen (Art. 1 Abs. 2), d.h. Angelegenheiten zu regeln, die ohne solche Ermächtigung in einem Reglement geregelt werden müssten. Das Reglement sieht nur die Möglichkeit, aber keine Pflicht des Kirchenvorstands vor, zu den aufgeführten Themen Verordnungen zu erlassen. Es hat bisher keine grosse praktische Bedeutung erlangt; zu den wenigsten dieser Themen bestehen heute Verordnungen des Kirchenvorstands.

Wird das Personalreglement wie beantragt aufgehoben, entfällt die gesetzliche (reglementarische) Grundlage für personalrechtliche Bestimmungen auf Verordnungsstufe, namentlich für das bestehende "Reglement" über die Personalvorsorgekommission sowie für allfällige weitere Regelungen, soweit das landeskirchliche Recht dies zulässt. Es erscheint deshalb angezeigt, den Kirchenvorstand zusätzlich zu den bisher aufgeführten Sachbereichen auch *zum Erlass gesetzvertretender Verordnungen im Bereich Personal zu ermächtigen* (neue lit. o in Art. 1 Abs. 2).

Bei dieser Gelegenheit werden einzelne Formulierungen in der Tabelle zu Art. 1 Abs. 2, rein redaktionell, sprachlich vereinheitlicht (lit. c und f), teilweise korrigiert (lit. m) und terminologisch an die KGO angepasst (lit. n).

#### **4.2 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat**

Das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat ist punktuell an übergeordnete Vorgaben sowie an das revidierte Organisationsreglement anzupassen. Zu erwähnen sind namentlich folgende Punkte: Das Organisationsreglement regelt die *Publikationsorgane* der Kirchgemeinde nicht mehr. Art. 5 Abs. 3 sieht deshalb neu vor, dass die Einladungen auf der Website der Kirchgemeinde zu publizieren sind. § 144 Abs. 2 des kirchlichen Organisationsgesetzes schreibt vor, welchen *Inhalt das Protokoll* der Kirchgemeindeversammlung aufweisen muss; diese Vorgabe gilt sinngemäss auch für den Grossen Kirchenrat (§ 148 Abs. 1 OG); Art. 10 Abs. 4 wird entsprechend ergänzt. Ein Protokoll mit diesem Inhalt ist mehr als ein blosses Beschlussprotokoll; die Bezeichnung in Art. 10 Abs. 4 wird deshalb ebenfalls angepasst. Art. 18 Abs. 1 trägt der neuen Regelung in

Art. 29 Abs. 1 KGO Rechnung, wonach der Grosse Kirchenrat das *Jahresprogramm* nicht mehr nur zur Kenntnis nimmt, sondern *genehmigt*; entsprechend geändert ist ebenfalls Abs. 2. In Art. 40 Abs. 2 ist für das Rechnungsprüfungsorgan (bisher: Revisionsstelle) neu eine Amtsdauer von vier und nicht mehr von zwei Jahren vorgesehen (§ 133 OG, Art. 15 Abs. 1 KGO, Art. 5 Abs. 1 Organisationsreglement). Schliesslich ist in Art. 50 die Revisionsstelle zu streichen; Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist nach Art. 41 Abs. 1 KGO eine *externe Revisionsstelle* und nicht mehr eine Kommission, die in diesem Artikel aufzuführen wäre.

Die weitaus meisten Änderungen betreffen *terminologische Anpassungen* an die Kirchgemeindeordnung und das landeskirchliche Recht (z.B. Art. 3 Abs. 1 lit. a: Budget statt Vorschlag und Aufgaben- und Finanzplan statt Finanz- und Aufgabenplan; Art. 18 Abs. 1 lit. h und Art. 40 Abs. 1 lit. c: Rechnungsprüfungsorgan statt Revisionsstelle; Art. 24 Abs. 2 und 52: nichtständige Kommissionen statt Spezialkommissionen) und *konsequent geschlechtsneutrale Formulierungen*. Personen werden in der Regel sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form genannt, auf "versachlichende" Formulierungen wie Präsidium oder Geschäftsführung wird in der Regel verzichtet. Diese Lösung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass alle Funktionen durch konkrete Menschen ausgeübt werden, führt aber naturgemäss zu eher etwas umständlicheren Regelungen. Neutrale Formulierungen werden aber teilweise in den Titeln zu den Artikeln verwendet. Die Vorlage enthält einige weitere redaktionelle Retouches und Verdeutlichungen. Dazu gehören beispielsweise eine einheitliche Schreibweise der Genitiv-Formen, die Klarstellung, dass mit dem Präsidium der Kirchgemeinde jeweils die Präsidentin oder der Präsident *des Kirchenvorstands* gemeint ist (z.B. Art. 1 Abs. 2, Art. 54) sowie die Präzisierungen in Art. 42 Abs. 3 und in Art. 45 Abs. 6 lit. c.

Einige Regelungen sind *neu* oder enthalten eher geringfügige *materielle Änderungen*. Art. 8 enthält eine neue Bestimmung über die bisher nicht geregelten *Fraktionen*; die Fraktionen werden überdies neu auch in Art. 40 Abs. 3 (Wahlen) und in Art. 58 (Sitzungsgeld) erwähnt. Art. 9 Abs. 2 präzisiert die Bedeutung des *Präsenzverzeichnisses* für das Sitzungsgeld. Die *Verhandlungssprache* wird in Art. 13 in dem Sinn neu geregelt ist, dass der Grosse Kirchenrat in Standarddeutsch verhandelt, wenn ein Mitglied Schweizerdeutsch nicht hinreichend versteht. Eine weitere materielle Änderung stellt die Verlängerung der *Frist für die Beantwortung einer Motion* in Art. 19 Abs. 4 auf ein Jahr dar. Die heute sehr detaillierte, aber inhaltlich nicht restlos klare Vorgabe betreffend Länge von *Protokollerklärungen* in 28 Abs. 3 wird allgemeiner gefasst; diese Bestimmung wird mit gesundem Menschenverstand anzuwenden sein.

Etwas weiter gehende inhaltliche Änderungen enthält Art. 34 über die *Bereinigung von Anträgen*. Die bisherige Regelung kann dazu führen, dass schliesslich nicht der "wahre Wille" des Grossen Kirchenrats zum Ausdruck kommt. Dazu zur Erläuterung ein fiktives Beispiel: Als Standort für eine neue Institution werden drei Varianten vorgeschlagen; nach zwei Varianten befindet sich der Standort im Gebiet A, nach der dritten Variante im Gebiet B. 15 Mitglieder des Grossen Kirchenrats sind der klaren Meinung, dass sich der Standort auf jeden Fall im Gebiet A befinden soll. Weil dazu zwei Varianten unterbreitet werden, erhalten diese 7 und 8 Stimmen, die dritte Variante mit dem Standort im Gebiet B erhält 9 Stimmen und obsiegt, obwohl 15 Mitglieder an sich unbedingt das Gebiet A bevorzugen. Diesem Problem kann mit einem in der Praxis verbreiteten Verfahren nach dem "*Cupsystem*" begegnet werden. Nach diesem Verfahren werden bei Vorliegen mehrerer Anträge *immer jeweils deren zwei einander gegenübergestellt*, bis klar ist, welche Lösung schliesslich obsiegt. Die Mitglieder können so in jedem Fall entscheiden, welchen Antrag sie bevorzugen; die Gefahr, dass eine an sich bevorzugte Variante "untergeht", besteht nicht. Art. 34 Abs. 2 wird in diesem Sinn neu formuliert (lit. c und d). Bei dieser Gelegenheit wird

auch lit. a über die Ordnungsanträge etwas klarer formuliert und werden Rückweisungsentscheide neu gesondert geregelt (lit. b); Rückweisungsanträge sind Anträge in der Sache und nicht Ordnungsanträge.

Neu ist ebenso, dass Art. 38 Abs. 1 über die *Schlussabstimmung* nicht nur artikelweise beratene Vorlagen wie namentlich Reglemente oder Verträge, sondern alle Geschäfte erfasst, die aufgrund von Änderungsanträgen nach Art. 34 verändert worden sind. Auch in diesem Fall macht es Sinn, in einer Schlussabstimmung zu entscheiden, ob die bereinigte Vorlage angenommen werden soll oder nicht.

Einzelne bisherige Regelungen sind *gestrichen*, so die Bestimmungen über den Weibel im bisherigen Art. 8 und die Folgen verspäteter Eintragungen im Präsenzverzeichnis in Art. 9. Diese Regelungen sind durch die Praxis überholt.

#### **4.3 Geschäftsreglement für die Controllingkommission**

Das Geschäftsreglement für die Controllingkommission des Grossen Kirchenrats wird in erster Linie, wie das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat, *redaktionell angepasst*. Die Änderungen umfassen terminologische Anpassungen an das neue Finanzhaushaltrecht, geschlechtsneutrale Formulierungen und vereinzelt weitere redaktionelle Retouches oder Präzisierungen, beispielsweise in Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 2. Die einzigen geringfügigen *materiellen Änderungen* betreffen die Präzisierung in Art. 7 Abs. 4, dass die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmungen auch unabhängig vom Stichentscheid mitstimmt, sowie die Form der Zirkularbeschlüsse. Art. 7 Abs. 5 sieht vor, dass solche Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden können. Die bisher vorgeschriebene Schriftlichkeit erfordert genau genommen, dass die Mitglieder der Controllingkommission ihre Zustimmung handschriftlich, d.h. mit Originalunterschrift, erklären müssen (vgl. Art. 13 f. OR). Das wäre heute kaum mehr zeitgemäss.

### **5. Weiteres Vorgehen / Inkrafttreten der Änderungen**

Der Erlass und die Änderung von Reglementen bedürfen nach Art. 15 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat einer zweifachen Lesung. Die zweite Lesung darf frühestens einen Monat nach der ersten erfolgen. Sie wird an der nächsten Sitzung des Grossen Kirchenrats, d.h. am 11. Dezember 2023, stattfinden können. Die Änderungen des Delegationsreglements und der beiden Geschäftsreglemente sollen dementsprechend am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Aufhebung des Personalreglements bedarf an sich nicht zwingend einer zweiten Lesung und könnte somit bereits früher in Kraft treten. Es ist aber aus den unter Ziffer 4.1 genannten Gründen angezeigt, dass dieses Reglement nicht vor dem Inkrafttreten der Änderung des Delegationsreglements aufgehoben wird. Der Kirchenvorstand beantragt deshalb, auch diesen Beschluss endgültig erst im Rahmen der zweiten Lesung der Teilrevision der anderen Reglemente zu fassen.

### **6. Künftige Publikation der Erlasse**

Die Kirchgemeinde Luzern hat die gemeindeeigenen Erlasse bisher auf der Website der Kirchgemeinde publiziert (<https://www.reflu.ch/luzern/service/downloads/rechtserlasse>). Neu werden die Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde, wie die Erlasse der

Landeskirche, auf der Website der Landeskirche im System "Lexwork" aufgeschaltet werden, wie dies bereits für die neue KGO erfolgt ist ([https://reflu.tlex.ch/app/de/systematic/texts\\_of\\_law](https://reflu.tlex.ch/app/de/systematic/texts_of_law)). Auf dieser Plattform werden die Erlasse systembedingt neu formatiert werden und ein neues "Gesicht" erhalten. Auf eine besondere Formatierung der revidierten Reglemente ist aus diesem Grund verzichtet worden.

## **7. Antrag des Kirchenvorstands**

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Das Personalreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0) wird aufgehoben.
2. Das Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2) wird gemäss Beilage geändert.
3. Das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0) wird gemäss Beilage geändert.
4. Das Geschäftsreglement der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1) wird gemäss Beilage geändert.
5. Der Kirchenvorstand wird beauftragt, dem Grossen Kirchenrat die Aufhebung des Personalreglements und die verabschiedeten Anpassungen der weiteren Reglemente gemäss den Ziffern 2-4 zur zweiten Lesung zu unterbreiten.

Luzern, 9. Mai 2023

### **NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES**

Urs Thumm  
Vizepräsident

Nadja Zraggen  
Geschäftsführerin

#### Beilagen:

- Personalreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0)
- Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2)
- Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0)
- Geschäftsreglement der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1)